



MERKBLATT FÜR HALTENDE
PERSONEN
RÖNTGENVERORDNUNG VOM 08.01.1987 ZULETZT
GEÄNDERT AM
04.10.2011

§ 35

Zu überwachende Personen und Ermittlung der Körperdosis

(1) An Personen, die sich aus anderen Gründen als zu ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung oder Behandlung im Kontrollbereich aufhalten, ist unverzüglich die Körperdosis zu ermitteln. (**berufl. strahlenexponierte Personen**)

Ist beim Aufenthalt von Personen im Kontrollbereich sichergestellt, dass im Kalenderjahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder höhere Organdosen als ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte des § 31a Abs. 2 nicht erreicht werden können, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen. (**nicht berufl. strahlenexponierte Person z.B. haltende Eltern**)

§ 36

Unterweisung

(1) Personen, denen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und c der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird, sind vor dem erstmaligen Zutritt über die Arbeitsmethoden, die möglichen Gefahren, die anzuwendenden Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und den für ihre Beschäftigung oder ihre Anwesenheit wesentlichen Inhalt dieser Verordnung, der Genehmigung oder Anzeige und der Strahlenschutzanweisung zu unterweisen. Satz 1 gilt entsprechend auch für Personen, die außerhalb des Kontrollbereiches Röntgenstrahlung anwenden, soweit diese Tätigkeit der Genehmigung oder der Anzeige bedarf. Die Unterweisung ist mindestens einmal im Jahr zu wiederholen. Sie kann Bestandteil sonstiger erforderlicher Unterweisungen nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sein. (**berufl. strahlenexponierte Personen**).

(2) Andere Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird, sind vorher über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung zu unterweisen. (**nicht berufl. strahlenexponierte Person z.B. haltende Eltern**)

Praktische Umsetzung

Personen, die beruflich strahlenexponierte Personen sind, können jederzeit zum Halten hinzugezogen werden. Sie werden dosimetrisch überwacht und jährlich unterwiesen.

Nicht beruflich strahlenexponierte Personen, wie z. B. Eltern, werden bei einer einmaligen Haltemaßnahme im Jahr eine effektive Dosis von 1 Millisievert oder höhere Organdosen als ein Zehntel der Organdosisgrenzwerte des § 31a Abs. 2 nicht erreichen. Sie müssen also nicht dosimetrisch überwacht werden (§ 35 Abs. 1). Es ist jedoch wichtig zu erfragen, ob die zum Halten anwesende Person schon vorher aus anderen Gründen Haltemaßnahmen im Kontrollbereich durchgeführt hat. Nicht beruflich strahlenexponierte Personen sind entsprechend § 36 Abs. 2, vorher über die möglichen Gefahren und ihre Vermeidung zu unterweisen.

Es ist zu empfehlen, die Haltemaßnahmen zu dokumentieren.